

Gaststättengewerbe - Erlaubnis beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Gaststättengewerbe - Erlaubnis beantragen

Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie gewerbsmäßig:

- im stehenden Gewerbe (also in einer festen Betriebsstätte) Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen

oder

- im Reisegewerbe (von einer lediglich für die Dauer einer Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte) Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.

Der Betrieb muss jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein.

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben wollen, benötigen Sie grundsätzlich eine Erlaubnis für Ihr Gaststättengewerbe (Gaststättenerlaubnis).

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis benötigen Sie nicht, wenn Sie:

- alkoholfreie Getränke
- kostenlose Kostproben
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreichen.

Unabhängig von der hier behandelten Gaststättenerlaubnis und abhängig von Ihrem Angebot müssen Sie ggf. weitere Anmelde- und Erlaubnispflichten erfüllen, etwa nach der Gewerbeordnung.

Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Schankwirtschaft, Diskothek, Tanzlokal, Imbisswirtschaft) erteilt und gilt nur für die dem Betrieb dienenden Räume. Gegebenenfalls ist außerdem eine Baugenehmigung erforderlich.

Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung des Gaststättenbetriebes und jede Änderung der Räume.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften ist für jeden Gesellschafter eine eigene Erlaubnis erforderlich. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen ist hingegen nur eine einzige Gaststättenerlaubnis erforderlich.

Wenn Sie einen bestehenden erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb von einer anderen Person übernehmen wollen, kann Ihnen bis zur Erteilung der endgültigen Gaststättenerlaubnis eine vorläufige Erlaubnis auf Widerruf (in der Regel für 3 Monate) erteilt werden (siehe „Weiterführende Informationen“). Mit dieser

Erlaubnis kann der Betrieb auch kurzfristig übernommen werden.

Eine Erlaubnis zur Stellvertretung sollte beantragt werden, wenn Sie die Gaststätte durch einen Stellvertreter führen lassen wollen, der auch verantwortlich gegenüber Behörden und Institutionen auftreten soll. Der Stellvertreter muss die gleichen Kriterien bezüglich persönlicher Zuverlässigkeit und Eignung erfüllen wie Sie selbst.

Voraussetzungen

- **persönliche Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.

- **Sachkunde**

Nachweis der Unterrichtung über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse.

- **Eignung der Räume und der örtlichen Lage**

Die für den Gaststättenbetrieb genutzten Räume müssen für die Art und den Umfang der beabsichtigten Nutzung geeignet sein. So müssen die Räumlichkeiten beispielsweise die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Gästen und Beschäftigten aufgestellten Anforderungen der Bauordnung erfüllen. Außerdem dürfen vom Betrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Auch Anforderungen an die Barrierefreiheit werden überprüft.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis**

- **Personaldokument**

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).

Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Gaststättenunterrichtung nach § 4 GastG**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/>)

Bescheinigung einer IHK über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation (Bestätigung durch die IHK).

- **Kauf-, Miet- oder Pachtvertragvertrag**

Zum Nachweis darüber, dass Sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Betriebsräume besitzen.

- **Grundrisszeichnung**

Grundriss der für den Gaststättenbetrieb und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100).

- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**

(https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr-500a-gastg-gaststaettenantrag_s.pdf)

Gebühren

- 100,00 bis 1.500,00 Euro je Aufwand: unbefristete Erlaubnis
- 50,00 bis 500,00 Euro je Aufwand: befristete Erlaubnis

Rechtsgrundlagen

- **Gaststättengesetz (GastG) § 2 Erlaubnis**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_2.html)

- **Gaststättengesetz (GastG) § 4 Versagungsgründe**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_4.html)

- **Gaststättenverordnung Berlin (GastV)**

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 3 bis 5 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Berliner Gastromat - Fragen und Antworten zum Thema Gastronomie (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/berliner-gastromat-3538458>)

- **Informationen zum gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformation/gastronomie-mit-alkohol-2279262>)

- **Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/lebensmittelrecht-und->

[produktkennzeichnung/lebensmittelhygieneverordnung-2265336\)](#)

- **Informationen zur Gaststättenunterrichtung (IHK Berlin)**
(https://www.ihk-berlin.de/pruefungen_lehrgaenge/unterrichtungen/gaststaetenunterrichtung/2265134)
- **Gaststättengewerbe - zum Unterrichtungsnachweis anmelden (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/>)
- **Gaststättengewerbe - vorläufige Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329715/>)
- **Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)
- **Infozettel: Mehrweg ist Gesetz! Das ändert sich mit der Mehrwegpflicht ab 2023 (Senatsverwaltung für Verbraucherschutz)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/2023-09-01_flyer_senmvku_mehrwegangebotspflicht.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk sich Ihre Betriebsstätte örtlich befindet.